

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.00

Bregenz, am 24.01.2013

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: post@I7.bmwfj.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird; Entwurf
Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 19.12.2012, BMWFJ-30.680/0013-I/7/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 79d Abs. 1:

Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene § 79d sieht umfangreiche Privilegierungen bei Betriebsübernahmen vor. So soll gemäß Abs. 1 aus Anlass einer Betriebsübernahme der übernehmende Inhaber der Betriebsanlage beantragen können, dass ihm eine Zusammenstellung des die Genehmigung der Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz betreffenden Bescheids übermittelt wird. Auch sind ihm auf seine Kosten Kopien oder Ausdrücke der darin angeführten Genehmigungsbescheide einschließlich deren Bestandteile nach § 359 Abs. 2 zu übermitteln.

Nach den Erläuterungen wird hinsichtlich dieser Bestimmung von Kostenneutralität ausgegangen. Es sei absehbar, dass solche Anträge nur in jenen Fällen gestellt würden, in denen die Bescheidlage bei Betriebsübernahme bereits sehr komplex geworden sei. In diesen Fällen sei in der Regel ohnehin ein Änderungsgenehmigungsverfahren anlässlich der Betriebsübernahme zu erwarten.

Diese Überlegungen sind nicht nachvollziehbar. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass der Großteil der übernehmenden Betriebsanlageninhaber diese „Einladung“ gerne annehmen wird, um von der Behörde Gewissheit über den genauen Umfang seiner Genehmigungen zu bekommen.

Es gibt Verwaltungsbereiche, in denen die Behörden im Interesse allgemeiner Rechtssicherheit und Publizität zur dauernden Dokumentation und Aufbewahrung von Akten verpflichtet sind. Dazu dienen im Wesentlichen die verschiedenen öffentlichen Bücher (u.a. Firmenbuch und Wasserbuch). Davon abgesehen gilt der Grundsatz, dass jeder für die Aufbewahrung der ihm von einer Behörde zugestellten Urkunden selbst Sorge zu tragen und keinen Anspruch darauf hat, dass die Behörden und öffentlichen Archive dieser Aufgabe übernehmen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung würde ein solcher Anspruch eingeräumt, wobei der Entwurf Fragen offen lässt. Welche Konsequenzen hat es z.B., wenn die entsprechenden Akten oder Aktenstücke nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorhanden sind? Aus Erfahrung wissen wir, dass es - da die entsprechenden Verwaltungsvorgänge nicht selten Jahrzehnte zurückliegen - sehr aufwändig sein kann, solche Unterlagen bereit zu stellen.

Wie aus dem Vorblatt zu den Erläuterungen hervorgeht, ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren rund 44 % der KMU von Übergabe- oder Nachfolgefragen betroffen sein werden. Schon alleine aufgrund dieser Größenordnung ist ersichtlich, dass sich die Behörden mit einem großen Mehraufwand konfrontiert sehen werden. Aus Sicht der Praxis besonders problematisch ist, dass nicht nur die Genehmigungsbescheide, sondern auch Bestandteile nach § 359 Abs. 2 zu übermitteln sind. Hierbei handelt es sich um die Plan- und Beschreibungsunterlagen eines Projekts, die bekanntlich sehr umfangreich sein können, großformatige Pläne beinhalten, in aller Regel nicht digital vorliegen und der Behörde nur in einfacher Ausfertigung zur Verfügung stehen; denn die vom Antragsteller nach § 353 in 4-facher Ausfertigung vorzulegenden Projektunterlagen sind gemäß § 359 Abs. 2 mit dem jeweiligen Bescheid dem Genehmigungsgeber, dem Arbeitsinspektorat und der Gemeinde zu übermitteln. Es ist nicht einzusehen, dass diese Unterlagen, die ja mit dem Genehmigungsvermerk dem Antragsteller seinerzeit bereits übermittelt wurden, von der Behörde nun neuerlich dem Betriebsübernehmer zur Verfügung gestellt bzw. zuvor aufwändig (Pläne!) erstellt werden müssen.

Im Übrigen wird auf die bereits bestehende Akteneinsichtsmöglichkeit nach § 17 AVG hingewiesen. Diese erscheint völlig ausreichend.

Auch bleibt unklar, was unter dem Wortlaut „aus Anlass einer Betriebsübernahme“ konkret zu verstehen ist. Es sollte zumindest ausdrücklich klargestellt werden, dass die eine Betriebsübernahme bereits erfolgt sein muss. Ansonsten werden auch mögliche „Übernahmekandidaten“ die Dienste der Behörde in Anspruch nehmen. Diesfalls wäre dem Ausspionieren von Betriebsgeheimnissen Tür und Tor geöffnet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagene Regelung **abgelehnt** wird. Bei rechtskonform geführten Betrieben und bei seriösen Betriebsübergängen, wovon der Gesetzgeber wohl auszugehen hat, ist eine solche Regelung überflüssig; im Übrigen belastet sie die ohnehin bereits völlig überlasteten Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 79d Abs. 2:

Nach § 79d Abs. 2 des Entwurfs soll der übernehmende Inhaber der Betriebsanlage innerhalb einer bestimmten Frist beantragen können, dass Verfahren nach § 79c Abs. 1 oder 2 durchgeführt werden, oder bestimmte nach §§ 77, 79 oder 81 Abs. 2 Z. 7 vorgeschriebene Auflagen durch Festlegung der Behörde erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn dem übernehmenden Inhaber der Betriebsanlage die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Das vorgesehene Antragsrecht wird **abgelehnt**.

Die vorgesehenen Bestimmungen werden – gerade vor dem Hintergrund der nach den erläuternden Bemerkungen in den nächsten Jahren in großer Zahl zu erwartenden Betriebsübernahmen – zu einer Fülle von Verfahren und einem überbordendem bürokratischen Aufwand für die Gewerbebehörden führen.

Es kann auch keine sachliche Rechtfertigung darin erkannt werden, weshalb rechtskräftig vorgeschriebene Auflagen aus Anlass einer Betriebsübernahme in Frage zu stellen sind.

Soweit dieses Antragsrecht gemäß § 79d Abs. 2 Z 2 auch die nach § 79 vorgeschriebene Auflagen beinhaltet, ist auf die bereits bestehende Möglichkeit nach § 79 Abs. 1 GewO hinzuweisen: Danach hat im Falle einer Vorschreibung nachträglicher Auflagen gemäß § 79 die Behörde festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, dass ihm (z.B. wegen mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Zu § 79d Abs. 5:

Gemäß § 79d Abs. 5 des Entwurfs sollen andere Verfahren nach der GewO, die im Zusammenhang mit den gemäß Abs. 2 zu klärenden Auflagen oder Teilen des Genehmigungskonsenses zu führen sind, bis zur Rechtskraft eines Bescheides nicht weitergeführt werden, sofern sie nicht zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben oder Gesundheit notwendig sind. Die Erläuterungen nennen hier auch Verfahren nach dem VStG. Diese Möglichkeit, durch einen Antrag nach § 79d Abs. 2 die Strafbarkeit zu „umgehen“, wird als bedenklich beurteilt.

Zu § 81 Abs. 2 Z. 11:

Die vorgesehene Möglichkeit, mit dem neuen § 81 Abs. 2 Z. 11 ein rasches Reagieren auf kurzfristige, vorübergehende Anlagenänderungen zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt. Anlass für diese Regelung sind - wie in den Erläuterungen angeführt wird - sportliche Großveranstaltungen, anlässlich derer Fernsehbildschirme oder Großleinwände in Gastgärten aufgestellt wurden.

Die nun vorgesehene Formulierung ist allerdings sehr allgemein gehalten und weitgehend, sodass die Gefahr besteht, dass Anlagenbetreiber die Behörden immer wieder mit sonstigen „vorübergehenden“ Änderungen konfrontieren, die schwer untersagt werden können. Der Anwendungsbereich der Z. 11 sollte daher, der Intention entsprechend, enger gefasst werden.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
8. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at

10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>